



16. Verkehrsrechtstag 2023

Zum Verfall des Autoraserautos – eine kritische Würdigung

Ao. Univ.-Prof. Dr Alexander Tipold

Vorweg die Ergebnisse:

- Wertungswidersprüche zur Konfiskation des § 19a StGB
- die Neuregelung ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich
- die Neuregelung ist strukturell betrachtet nicht wirklich gelungen und erzeugt unnötige Auslegungsprobleme



1. Teil:

Wertungswidersprüche zum gerichtlichen Strafrecht

§ 19a StGB – Konfiskation

(1) Gegenstände, die

- der Täter zur Begehung **einer vorsätzlichen Straftat** verwendet hat,
- die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder
- die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind,

sind zu konfiszieren, wenn sie zur Zeit der Entscheidung erster Instanz im Eigentum des Täters stehen.

(1a) Die Konfiskation erstreckt sich auch auf die zur Zeit der Entscheidung erster Instanz im Eigentum des Täters stehenden Ersatzwerte der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände.

(2) Von der Konfiskation ist abzusehen, soweit sie zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis steht.

Zur Wertungswidrigkeit

- Autounfälle sind üblicherweise Fahrlässigkeitstaten, daher keine Konfiskation. Der Täter behält sich das Auto.
- Bleibt der Raser unterhalb der gerichtlichen Strafbarkeitsschwelle, kann das Auto für verfallen erklärt werden und der Täter verliert das Auto.

Ist das sachgerecht?

- Die Subsidiaritätsklausel steht jedenfalls, das Doppelverfolgungsverbot uU einem (zusätzlichen) Verwaltungsstrafverfahren entgegen.
- De lege ferenda: Ausdehnung der Konfiskation?



Umgehungsmöglichkeiten des Verfalls

- **Wie tickt der „typische“ Autoraser ?**
 - Eigenes Auto oder nicht – das ist die Frage?
- **Botschaft der §§ 19a StGB und 99c StVO:**
 - Verwende nie eigene Sachen, nie das eigene Auto!
- **Keine Anrechnung des Verfalls auf die Strafe**



2. Teil:

Zur Verfassungswidrigkeit der Neuregelung

Zur Verfassungswidrigkeit

- VfGH zum Verfall des FinStrG (VfSlg 10.597, 11.587)
- Angemessenes Verhältnis zwischen Wert des Verfalls und Schuld des Täters
- Verbot des exzessiven Missverhältnisses zwischen Höhe der Strafe des Verfalls und dem Unrecht der Tat, atypische Fälle ausgenommen
- Der Verfall darf nicht starr sein, Verhältnismäßigkeitsklausel

Lösungen de lege ferenda

- Nicht: Schaffung eines gerichtlichen Straftatbestandes
- Verhältnismäßigkeitsklausel
- Höhere Strafe
- Rückgabe eines Teils des Erlöses?
 - § 83 Abs 4 LMSVG:
„In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Gericht in dem Urteil, mit dem auf die Einziehung der Mittel, Stoffe oder Gegenstände erkannt wird, aussprechen, dass der durch eine allfällige Verwertung erzielte Erlös dem von der Einziehung Betroffenen auszufolgen ist.“
- Bedeutung des Zufalls:
 - Wert des Autos bestimmt die Strafe, auch wenn der Wert nicht zwingend mit der Möglichkeit des Rasens korreliert.



3. Teil:

Einfachgesetzliche Mängel der Neuregelungen



Merkwürdigkeiten in der Neuregelung

- 1. Abhängigkeit des Verfalls von seiner Sicherung**
 - Dreistufensystem?
- 2. „Um den Täter von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten“**
 - Problem des Zweitautos, Leasing
- 3. „unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit“**
 - Gefährlichkeit des Fahrers, nicht des Autos
- 4. Kein bundesweites Verwaltungsstrafregister**
 - Problem bei § 99c Abs 1 Z 1b und § 99b Abs 1 Z 1b StVO
- 5. Strafunter- und Strafobergrenzen des §§ 99 Abs 2f und 2g StVO**



Der Sinn des Begutachtungsverfahrens



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**